

Memo

Datum 11. Mai 2018

Petra Reim
Geldwäschebeauftragte

Direktwahl 089/3 81 09 – 19 55
Direktfax 089/3 81 09 – 47 28

RE-C PR

Stellungnahme zum

Entwurf der BaFin Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) – BaFin Konsultation 05/2018:

1. Fallen Produkte der selbständigen Berufsunfähigkeit nun doch wieder unter die Vorgaben des GwG?

Die im Entwurf enthaltenen Aussagen weisen in diese Richtung. Unter Ziff. I Adressanten, 1.6 Punkt 2. Unterpunkt 1 b wird die selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU) ausdrücklich erwähnt.

Da in der Folge unter Punkt 2 auf Seite 9 bei den gerade nicht unter das GwG fallenden Produkten/Sparten aber keine ausdrückliche Nennung der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung erfolgt, kann dies nun bedeuten, dass seitens der BaFin der Anwendungsbereich des GwG deutlich weiter als in der Richtlinie gesehen wird. Vor allem auch weiter, als nach der bekannten Auskunft auch das Bundesfinanzministerium den Anwendungsrahmen (auch der Richtlinie) beurteilt.

Einen solchen Einschluss der SBU (ohne Rückkaufswert) in alle GwG-relevanten Vorgänge stellt u.E. auch unter den von der Richtlinie etc. gelisteten Risikoaspekten eine nicht notwendige und gesetzlich nicht vorgesehene Erweiterung dar.

→ Die Nichtanwendbarkeit des GwG neu für SBU-Produkte sollte eindeutig klargestellt werden.

2. Identifizierung einer für den Vertragspartner auftretenden Personen:

Im ersten Aufzählungspunkt unter Ziff. 5.1.2 soll die Pflicht zur persönlichen Identifizierung durch den Klammer-Zusatz nun auch *bei Organen, die für jur. Personen auftreten* gelten.

Bedeutet dies nach Ansicht der BaFin, dass z.B. bei einem Versicherungsnehmer im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (sehr häufig sind dies jur. Personen/Personengesellschaften), dessen/deren gesetzliche Vertreter (Organe) zusätzlich immer mit Vorlage einer Ausweiskopie voll zu identifizieren wären? Also die Vorlage eines aktuellen Registerauszugs zur Identifizierung des Vertragspartners gerade in

Memo

diesen Fällen dann doch nicht ausreicht?

Auch angesichts des bei z.B. Direktversicherungen nur sehr geringen Risikos für geldwäscherelevante Tatbestände wäre das ein Aufwand, der einem Vertragspartner nur sehr schwer zu vermitteln ist; ganz zu schweigen von den sonstigen erheblichen praktischen Problemen, die sich aus dieser sehr weiten Definition ergeben würden.

→ Es sollte geklärt und klargestellt werden, dass von der Definition „auftretende Personen“ nicht die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter/ Organe von Vertragspartnern umfasst sind.

3. Bisherige Nicht-Qualifizierung eines elektronischen Aufenthaltstitels ohne zusätzliche Ausweisersatz-Kennzeichnung als Identifikationsdokument:

Unklar ist, ob mit den Aufzählungen unter Ziff. 5.1.3.2 Punkt a) immer auch sog. eAufenthaltstitel umfasst sind. Nach bisherigen Aussagen einzelner Behörden/Passstellen, ersetzen diese gerade nicht den persönlichen Ausweis. Bzw. ist der Kopie des Dokuments nicht anzusehen, ob es als Ausweisersatz Verwendung finden kann.

Die Aussage aus der Konsultation 04/2014 S. 9 Ziff. VI der BaFin hatte eine Anerkennung auch ausgeschlossen.

→ Ggf. kann hier mit einer zusätzlichen Erläuterung Klarheit geschaffen werden.

4. Sind Passkopien zwingend mit „gut lesbaren/erkennbaren“ Fotografien vorzulegen, oder reicht die Lesbarkeit aller anderen zu treffenden Feststellungen?

Kopien von Fotos sind häufig bedingt durch technische Probleme des Scannens vor Ort beim Vermittler nicht unbedingt scharf.

5. Vormalige PeP-Eigenschaft:

Gem. Ziff. 5.4 (S. 53 unten) sind lt. BaFin auch länger als 1 Jahr zurückliegende ehemalige PeP-Eigenschaften nicht nur angemessen in der Risikobewertung des Einzelfalls weiterhin zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus die Hinweise auf den ehemaligen PeP-Status dauerhaft aufzubewahren.

→ Sollen diese Unterlagen unbefristet aufbewahrt werden? Oder gilt § 8 IV GwG?

gez. Petra Reim
Geldwäschebeauftragte

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland,
Zeppelinstr. 1
85748 Garching

(versandt per E-Mail)